

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2025)

zum Thema:

**Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen: Klagen und
Rechtsprechung**

und **Antwort** vom 28. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23278

vom 10. Juli 2025

über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen: Klagen und Rechtsprechung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Rechtscharakter haben Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen an Schulen?

Zu 1.: Bei Erziehungsmaßnahmen gemäß § 62 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) handelt es sich nach gefestigter Rechtsprechung des VG Berlin um Realakte und keine Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 VwVfG Berlin. Ordnungsmaßnahmen hingegen stellen einen Verwaltungsakt dar (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2014 – VG 3 L 1.14).

2. Inwiefern kann gegen Erziehungsmaßnahmen an Schulen Beschwerde und gegen Ordnungsmaßnahmen an Schulen Widerspruch und Klage erhoben werden, wenn die Maßnahme willkürlich oder unangemessen erscheint? Welche Formerfordernisse und Fristen sind dabei einzuhalten? Haben gegen Ordnungsmaßnahmen beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegte Rechtsmittel aufschiebende Wirkung?

Zu 2.: Gegen Erziehungsmaßnahmen kann eine Beschwerde (Fachaufsichtsbeschwerde) bei der Schulleitung oder bei der Schulaufsichtsbehörde eingelegt werden. Gesetzlich geregelte Form- und Fristenfordernisse bestehen hier nicht. Gegen Ordnungsmaßnahmen ist zunächst der Widerspruch zulässig. Die Widerspruchsfrist beträgt im Fall einer erteilten Rechtsbehelfsbelehrung einen Monat, andernfalls ein Jahr. Sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Hier beträgt die Klagefrist einen Monat. Eine Klage hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, sofern nicht die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

3. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren a.) eine Überweisung an eine andere Schule, b.) die Entlassung aus der Schule beschlossen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 3.: Eine statistische Erfassung wird nicht geführt.

4. Welche statistischen Zahlen liegen für die letzten fünf Jahre zu Widersprüchen und Klagen gegen schulische Ordnungsmaßnahmen vor? (Bitte nach Möglichkeit thematisch gliedern)

5. Zu welchen schulischen Ordnungsmaßnahmen in Berlin werden am häufigsten rechtliche Mittel eingelegt?

Zu 4. und 5.: Folgende Zahlen liegen bezüglich der Klageeingänge vor:

2020 – Eingang 13 – Umsetzung in eine andere Klasse: 3
 Ausschluss/Suspendierung v. Unterricht: 2
 Verweis an andere Schule: 4
 Sonstige: 4

2021 – Eingang 13 - Umsetzung in eine andere Klasse: 3
 Ausschluss/Suspendierung v. Unterricht: 5
 Sonstige: 5

2022 – Eingang 17 - Ausschluss/Suspendierung v. Unterricht: 11
 schriftl. Verweis: 5

2023 – Eingang 13 - Ausschluss/Suspendierung v. Unterricht: 7
 Umsetzung in eine andere Klasse: 3

2024 – Eingang 20 - Ausschluss/Suspendierung v. Unterricht: 9
schriftl. Verweis: 6
Verweis an andere Schule: 2
Sonstige: 3

2025 – Eingang 7 - Ausschluss/Suspendierung v. Unterricht: 5
(Stand: 16.07.2025) Sonstige: 2

Eine Statistik zu eingereichten Widersprüchen wird nicht geführt.

6. Was sagt die Rechtsprechung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen? Welche Urteile des VG Berlin sind zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen einschlägig? Welche Urteile anderer Gerichte sind zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen einschlägig?

Zu 6.: Die Rechtsprechung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist vielfältig, eine umfassende Darstellung, wie sie in der Fragestellung gefordert wird, liegt dem Senat nicht vor. Entscheidungen des Berliner Verwaltungsgerichts zu schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen berücksichtigen stets die konkreten Umstände des Einzelfalls. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung beobachtet diese Rechtsprechung fortlaufend und nimmt sie in ihre Beratungspraxis auf.

Berlin, den 28. Juli 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie